Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Mockritz des Evangelischen Kirchspiels Süptitz

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Süptitz hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 15.03.2023...die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Mockritz gelten folgende Ruhefristen:

- 1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
- für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre,
- 3. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.			Grabberechtigungsgebühren	Euro
			Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Ge- samtplan	
1.1			Erdgrabstätten, je Grabstelle	
	1.1.1		Erdwahlgrabstätte	385,00 €
			(1 Sarg und bis zu 1 Urne)	
	1.1.2		Erddoppelwahlgrabstätte	770,00€
1.2			Kindergrabstätten	
			Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	
	1.2.1		Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	192,50€
	1.2.2		Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	385,00 €
1.3			Urnengrabstätten, je Grabstelle	
	1.3.1		Urnenwahlgrabstätten	
		1.3.1.1	Urnenwahlgrabstätte der Größe von 0,60 m x 1,20 m für bis zu 2 Urnenstellen	385,00 €

Hinweis: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bei neu vergebenen Urnengrabstätten für jede Urnenstelle berechnet (siehe 2.).

1.3.2 Grabstelle in Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt auf die 1.812.32 € Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Kosten der Namenstafel und der Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte Die Namenstafeln sind in einer vorgeschriebenen Größe mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen, zu versehen und an der dafür vorgesehenen Stelle anzubringen. Reservierungen / Verlängerungen 1.4.1 Reservierung 19.25 € Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben. 1.4.2 Verlängerung 19,25 € Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume erhoben. Friedhofsunterhaltungsgebühr 23.00 € (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht) Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben) Nutzung Kirche 4.1 Gebühren sind in der Gebührenordnung aus Anlass einer Kasualie festgelegt. Verwaltungsgebühren 5.1 Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen) 5.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr 15,00 € 5.1.2 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre 40.00 € 5.1.3 Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Wider-30.00 € ruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang 5.2 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vor-100,00 €

1.4

2.

3.

4.

5.

gang

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

-werden nicht angeboten-

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 01.04.2020. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Suphit , 15.03.2023

Ort, den

D. S.

Vors./Stelly. des Gemeindekirchenrates

V. D. do - Broke

E. Minhlan

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Ort, den

Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Süptitz am 15.03.7023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Mockritz wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 15.04.7023 unter dem Aktenzeichen 634 144 17073 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung
erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Süptitz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Ort, den

Amtsleiterin/Amtsleiter